

Die Erhebung in den hohen Adel stand zwar dem Kaiser zu, aber seit 1654, seit dem sogenannten „jüngsten Reichsabschied“ (so genannt, weil der Reichstag von Regensburg am 17. Mai 1654 vom Kaiser zum letzten Male formell verabschiedet wurde, der nächst folgende im Jahre 1663 in Regensburg zusammentretende Reichstag wurde nicht mehr entlassen und verwandelte sich in einen ständigen Gesandten-Kongreß) nur für Personen, die ein reichsunmittelbares Territorium besaßen oder mit einem solchen beliehen wurden. Seit der Verbindung der Reichsständschaft mit bestimmten Territorien war der Besitz einer nicht mit Reichsständschaft verbundenen reichsunmittelbaren Herrschaft nicht mehr genügend. Ohne den Besitz des erforderlichen reichsunmittelbaren Territoriums, der dem Reichstag nachgewiesen werden mußte, vermochte der Kaiser nicht die *Eigenschaften* sondern nur den *Titel* des hohen Adels zu übertragen.

Die Herrschaft Schellenberg hatte, wie wir wissen, die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit, denn sie stand seit dem Erlöschen der herzoglichen Gewalt in Schwaben unmittelbar unter dem Kaiser, sowie die Reichsständschaft, denn schon die Grafen von Hohenems hatten 1613 durch den Erwerb von Baduz und Schellenberg einen Sitz auf der schwäbischen Grafenbank und eine Stimme, auf dem schwäbischen Kreistag erhalten. So ermöglichte sie dem Fürsten Hans Adam in den Kreistag des Schwäbischen Kreises und damit in das zweite Kollegium des Reichstages, in den Reichsfürstenrat und zwar in die weltliche Fürstenbank aufgenommen zu werden; später, nach Erwerbung der Grafschaft Baduz und nach der Konstituierung des Reichsfürstentums Liechtenstein wurde die Zustimmung der Fürsten und Stände am 23. 1. 1719 zu Gunsten des Fürsten Anton Florian erneuert und so waren, wie Peter Kaiser sagt, „jene montfortischen Besitzungen bestimmt, dem fürstlichen Hause Liechtenstein den Weg in den Rat der deutschen Reichsstände und der damit verbundenen Ehren und Vorzüge zu bahnen.“

Nun sind aber die beiden Herrschaften Schellenberg und Baduz nicht von jeher reichsunmittelbare Territorien mit Landeshoheit und Reichsständschaft gewesen. Sie sind es erst im Laufe der geschichtlichen Entwicklung geworden. Die Wurzel dieser Reichsunmittelbarkeit und der Landeshoheit ist wiederum im Lehenswesen